

Personenbetreuer FÜR GEWERBETREIBENDE

Wenn Sie einen Antrag auf Pension stellen, beachten Sie folgende Informationen zum Pensionsfeststellungsverfahren:

Das Wichtigste im Überblick

Den Antrag auf eine Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung stellen Sie beim Versicherungsträger Ihres Wohnsitzlandes bzw. beim Versicherungsträger, bei dem Sie zuletzt versichert waren.

Erwerbsunfähigkeitspension - Voraussetzungen

- Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit (Versicherungsfall)
- kein Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen
- Erfüllung der Wartezeit
- kein Alterspensionsanspruch und
- Einstellung der Erwerbstätigkeit
Wenn Sie die selbständige Erwerbstätigkeit **nicht zumindest in jenem Kalendermonat, in dem der Stichtag liegt**, einstellen, kann die Pension nicht anfallen, das heißt sie wird nicht ausbezahlt.

Nehmen Sie nach dem Pensionsanfall eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (551,10 Euro, Wert 2026) auf, wird die Pension bis zu max. 50 Prozent gekürzt.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer („Langzeitversichertenpension“), Korridorpension - Voraussetzungen

- Erreichen des erforderlichen Pensionsalters
- „Lange Versicherungsdauer“
- keine pensionsschädliche Erwerbstätigkeit am Stichtag.

Am Stichtag dürfen Sie keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit und auch keine sonstige Erwerbstätigkeit ausüben, deren Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze (551,10 Euro, Wert 2026) übersteigt. Andernfalls kommt es zu keinem Pensionsanspruch.

Nehmen Sie nach Zuerkennung einer vorzeitigen Alterspension wieder eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auf, fällt die Pension mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung weg. Sie lebt erst wieder mit Einstellung der Erwerbstätigkeit oder Herabsinken des monatlichen Einkommens unter die Geringfügigkeits-

grenze (551,10 Euro, Wert 2026) auf.
Nach einem Pensionswegfall berechnen wir die Pension bei Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension (Regelpensionsalter) neu.

Alterspension - Voraussetzungen

- Erreichen des erforderlichen Pensionsalters
- Erfüllung der Mindestversicherungszeit
- Beziehen Sie eine Alterspension, können Sie jede selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ohne Kürzung der Pension ausüben.

Teilpension – neu ab 1. Jänner 2026

- Seit 1. Jänner 2026 können Sie eine Langzeitversichertenpension, eine Korridorpension oder eine Alterspension auch als Teilpension beziehen. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserem Infoblatt „Teilpension“.

Krankenversicherung – Wohnsitz in Österreich

- Beziehen Sie eine österreichische Pension und haben Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Österreich, so sind Sie grundsätzlich in der österreichischen Krankenversicherung versichert.
- Der Versicherungsschutz tritt mit dem Pensionsbeginn ein.
- Personen, die in Österreich krankenversichert sind, bezahlen sowohl von der österreichischen Pension als auch von ausländischen Renten einen Beitrag zur Krankenversicherung.

Krankenversicherung – Wohnsitz außerhalb Österreichs

- Die Regelungen für den Krankenschutz bei Wohnsitz im Ausland unterscheiden sich in EU-, EWR- und Vertragsstaaten sowie in sonstigen Staaten.
- Wenn Sie eine Pension beziehen und in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in einem anderen Vertragsstaat wohnen, setzen Sie sich bitte in jedem Fall mit Ihrer zuständigen Landesstelle in Verbindung.
- Wenn Sie eine Pension beziehen und in einem Staat wohnen, mit dem keine zwischenstaatlichen Regelungen in der Krankenversicherung bestehen, sind Sie nicht bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) versichert. Informieren Sie sich bitte in Ihrem Wohnsitzstaat, welche Möglichkeiten Sie haben.

Auszahlung – allgemeine Bestimmungen

- Sie bekommen Ihre Pension monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats angewiesen.
- Zu den Pensionen für April und Oktober zahlen wir eine Sonderzahlung in der Höhe der laufenden Monatspension.

Auszahlung – Wohnsitz + Konto außerhalb Österreichs

- Damit wir die Pension auf ein Konto anweisen können, füllen Sie bitte das Formular „Antrag auf Überweisung von österreichischen Pensionen bei Wohnsitz im Ausland“ vollständig aus und lassen Sie die Daten von Ihrer Bank bestätigen. Das unterschriebene und bestätigte Formular senden Sie dann bitte an die SVS zurück.
- Sie als Pensionist müssen auch Kontoinhaber sein.

Auszahlung – Wohnsitz + Konto in Österreich

- Damit wir die Pension auf ein Konto anweisen können, benötigen wir eine Bestätigung Ihrer

Bank. Ein Formular dafür liegt bei Ihrer Bank auf. Sobald Sie uns diese Bestätigung schicken, werden wir die Pension auf dieses Konto überweisen.

Meldepflicht

- Die Meldepflicht besteht bereits ab dem Tag, an dem eine Pension beantragt wird.
- Bitte melden Sie uns, wenn
 - sich die Höhe der ausländischen Rente(n) ändert,
 - Sie eine weitere ausländische Rente beantragen oder erhalten oder
 - eine ausländische Rente wegfällt und alle Änderungen, die
 - den Pensionsbezug,
 - die Pensionshöhe oder
 - den Wohnsitz betreffen.

Das Gesetz verpflichtet Sie zu einer Meldung innerhalb von zwei Wochen, wenn Sie eine Leistung von uns beziehen.

Achtung: Wenn eine Leistung auf Grund fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Angaben zuerkannt bzw. weiterhin ausgezahlt wird, müssen Sie diese zurückzahlen.

Zu der Frage, ob ein Pensionsantrag in Ihrer individuellen Situation sinnvoll ist, beraten wir Sie in unserem SVS-Kundencenter oder bei einem Beratungstag gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch!

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-022_GN, Stand: 2026